

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

und

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung in Anlehnung an § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für **erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung** nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.

1.2 Die Leistungserbringung erfolgt in Kooperation mit:

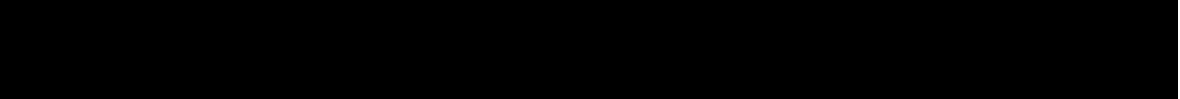
- ASB Gesellschaft für seelische Gesundheit mbH, Bremen
- Bremer Werkgemeinschaft GmbH, 28219 Bremen (seit 2022)
- Initiative zur sozialen Rehabilitation e. V., Bremen

wobei der **Verein für Innere Mission in Bremen übergeordneter/vertretungsberechtigter Vertragspartner** ist. Die Kooperationspartner regeln ihre Rechts- und Arbeitsbeziehung durch eine Kooperationsvereinbarung

- 1.3 Die Eingliederungshilfeleistungen werden vom Verein für Innere Mission – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Tagesschätte **Frauenraum „Eigenart“, Dölvestraße 8, 28207 Bremen** erbracht.
- 1.4 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungstyp Nr. 14**: „Tagesschätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2.14) zu entnehmen. . Wobei bei Abweichungen die spezielle **Leistungsbeschreibung für den Frauenraum (Stand 2018)** vorrangig zu berücksichtigen ist.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Unterstützungspersonal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Auf Basis der übergreifenden Vereinbarungen für Tagesschäten für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung wird folgende Personalausstattung für die erbringenden Assistenzleistungen zugrunde gelegt:



Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütung des Personals

- 3.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 3.2 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten für die unter 2.4 genannte Personalausstattung betragen [REDACTED] Die Berechnung ergibt sich aus dem Berechnungsblatt (s. Anlage).

Vergütungsvereinbarung

- 4.1 Für die Zeit ab dem 01. Januar 2025 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Das Entgelt beträgt pro Jahr pauschal insgesamt:

300.787,02 €

zahlbar in 12 monatlichen Raten in Höhe von 25.065,59 €.

Beschäftigungsprämien sind in der Gesamtvergütung enthalten.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Der Leistungserbringer dokumentiert wie bisher
 - über eine Halbjahresliste die Gesamtzahl der Besucherinnen und Besucher
 - über eine Namensliste quartalsweise die Anzahl der Besucherinnen und Besucher
 - beschäftigtes Personal des Vorjahres
(jeweiles auf den bekannten Vordrucken)
- 5.2 Ergänzend erstellt der Leistungserbringer einen Jahresbericht, in dem er alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung dokumentiert (im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX).

6. Vereinbarungszeitraum

- 6.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 6.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 6.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese

Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

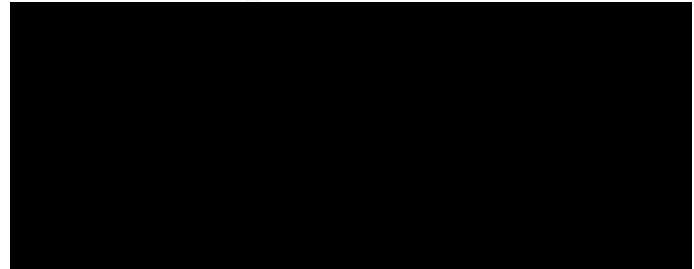
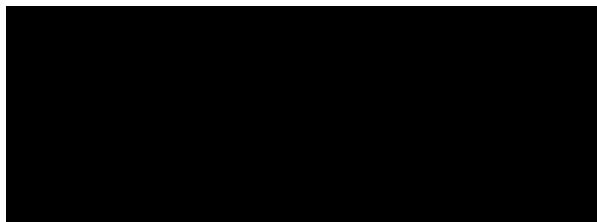
7. Sonstige Regelungen

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 7.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im April 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer



Anlage: Leistungstyp Nr. 14 (Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX) + Berechnungsblatt

